

BTHG Umsetzung – Umsatzsteuer in besonderen Wohnformen

Fachgespräch am 12. Nov. 2019 im BMAS

Teilnehmer*innen: BMAS, BMFSFJ, BMF, Landkreistag, BAGüS, Länder, BPA, BAGFW, Fachverbände

Das Gespräch dauerte knapp zwei Stunden. Teilweise Nichtkenntnis bzw. lückenhafte Kenntnis seitens der Ministerien bezüglich des Lebenssachverhaltes wurde deutlich. Darüber hinaus wurde deutlich, dass das BMAS jedenfalls im Referat Eingliederungshilfe sich außerordentlich schwer damit tut anzuerkennen, dass die Leistungserbringung in besonderen Wohnformen sich unterscheidet von ambulanter Hilfe in eigener bzw. angemieteter Wohnung ohne vertragliche Verknüpfung zwischen Unterkunft und Versorgung. Diese Verknüpfung wolle man ja gerade mit dem BTHG auflösen. Die ab 1.1.2020 geltende Fassung des § 43a und des § 71 Abs. 4 SGB XI wird ignoriert.

Seitens der Spitzen-, Dach- und Fachverbände wurde vorgetragen, dass es ab 1.1.2020 eine sozialleistungsrechtliche Trennung der Leistungen nach SGB IX und XII gibt, sich aber an der tatsächlichen Leistungserbringung nichts ändert und insoweit insbesondere das WBVG weiter gilt, das alle relevanten Leistungen miteinander verknüpft.

Die besondere Wohnform sei vom Gesetzgeber bewusst anders ausgestaltet worden als das übliche Wohnen mit ambulanter Hilfe. Soweit einzelne Anbieter das bisherige Setting ambulantisieren hätten, sei ein neuer Lebenssachverhalt geschaffen worden, der ggf. zu einer anderen Bewertung in Ordnungsrecht, Vertragsrecht und Steuerrecht führe. In diesem Fachgespräch gehe es aber ausschließlich um die steuerrechtliche Bewertung der besonderen Wohnform.

Seitens BAGüS und Ländern wurde die Position der Verbände unterstützt.

BMF teilte mit, die Anwendung des WBVG sei für BMF neu. Möglicherweise könne man hier von einem Vertrag besonderer Art sprechen, der die Verpflegung eng mit der Eingliederungshilfe verknüpfe und damit zur Umsatzsteuerfreiheit der Verpflegung führe. Eine abschließende Bewertung sei aber noch nicht möglich. Hierfür sei auch eine Abstimmung mit den Ländern erforderlich, die Zeit in Anspruch nehmen werde.

BMF war nicht klar, dass auch bei intensiver Dienstleistung für Essenszubereitung und –darreichung diese Dienstleistung nicht als Kosten der Verpflegung abgerechnet wird sondern als Fachleistung. Wenn tatsächlich nur der Wareneinsatz – ggf. pauschaliert – in Rechnung gestellt würde, müsse man wohl nicht von einer mit 19% steuerbaren Leistung ausgehen. Eine abschließende Beurteilung könne aber auch hier nur in Abstimmung mit den Ländern erfolgen.

Von allen Seiten wurde verdeutlicht, dass schnellstens eine verbindliche Klärung hergestellt werden muss. Ggf. sei zunächst eine Übergangsregelung zu treffen, weil sich die tatsächliche Situation in den besonderen Wohnformen am 1.1.2020 nicht von derjenigen der stationären Hilfe am 31.12.2019 unterscheiden wird. BMF hat zugesagt, umgehend in eine Abstimmung mit den Ländern einzutreten, um ein Anwendungsschreiben zu erlassen.

Es könnte folgenden Tenor haben:

- Wenn das WBVG anwendbar ist, ist die Verpflegung eine eng verbundene Leistung zur Eingliederungshilfe und damit umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 16h UStG. Es kann sein, dass eine solche Regelung zunächst für einen Übergangszeitraum getroffen wird.

In dieser Frage war BMF relativ zurückhaltend. Es ist also auch möglich, dass entgegen der Auffassung der BAGFW Umsatzsteuerpflicht in Höhe von 7% dekretiert wird.

- Wenn nur – ggf. pauschalierte – Kosten für Lebensmittel berechnet werden, wird keine „Restaurantleistung“ angenommen. Auch bei Annahme einer Umsatzsteuerpflicht kommt eine Belastung mit 19% nicht in Betracht.

Um die Mitwirkungsbereitschaft der Länder zu stärken, haben alle Beteiligten zugesagt, die Sozialministerien und die Finanzministerien der Länder anzusprechen, sie mögen die BMF-Anfrage zügig positiv beantworten.

Für die Preiskalkulation der Leistungserbringer und entsprechende Ankündigungen gegenüber Bewohner*innen wurde folgendes Vorgehen empfohlen:

- Keine Kalkulation mit 19% Umsatzsteuer, wenn nur Lebensmittelkosten in Rechnung gestellt werden.
- Kalkulation mit den Bruttoeinkaufspreisen der Lebensmittel, die ja bereits 7% Umsatzsteuer enthalten und Weitergabe dieser Bruttopreise. Eine Ausweisung von Umsatzsteuer ist gegenüber den Endverbrauchern nicht erforderlich. Wird jedoch Umsatzsteuer ausgewiesen, muss sie auch abgeführt werden, auch wenn am Ende die Leistung von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerfrei angesehen wird.

Berlin, 13. Nov. 2019
Werner Hesse
Der Paritätische